

Hinweise zur Equidenpassausstellung in Thüringen

Stand November 2025

Seit dem 21. April 2021 gilt ein neues EU-Tiergesundheitsrecht (Verordnung (EU) 2016/429 auch Tiergesundheitsrechtsakt, Animal Health Law = AHL genannt). Mit diesem haben sich einige Änderungen für die Registrierung und Identifizierung von Equiden ergeben.

Nach dem neuen Tiergesundheitsrechtsakt wird nun der Begriff des „**Tierhalters**“ durch den des „**Unternehmers**“ ersetzt. Als Unternehmer gelten alle juristischen oder natürlichen Personen, die für Equiden verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum (ausgenommen Tierärzte). Achtung: der Begriff „Unternehmer“ bezieht sich im Folgenden nur auf das Tiergesundheitsrecht und nicht auf das Steuerrecht.

Folgende Punkte sind bei der Beantragung des Equidenpasses zu beachten:

Wann muss ein Equide identifiziert werden?

- innerhalb von maximal 12 Monaten ab der Geburt des Equiden oder bevor das Tier den Geburtsbetrieb für einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen (Ausnahmen möglich) verlässt

Achtung: der Unternehmer ist für die rechtzeitige Identifizierung und Passbeantragung verantwortlich

Zuständigkeit für die Equidenpassausstellung

Je nach Gruppierung eines Equiden ergeben sich unterschiedliche Zuständigkeiten bezüglich der Equidenpassausstellung:

- Für registrierte Equiden (gemäß Artikel 2 Nr. 5 Bst. a) der DVO (EU) 2021/963):
 - Der jeweils zuständige Zuchtverband
- Für nicht registrierte Equiden (Hobby-/Freizeitequiden):
 - Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e. V. (PZVST)

Ablauf der Beantragung des Equidenpasses für nicht registrierte Equiden

1. Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses, inklusive der dafür notwendigen Erfassungsunterlagen und eines Transponders zur Identifizierung eines Equiden
 - Beantragung durch den Unternehmer
 - Die **Ausgabe der Transponder** erfolgt in Thüringen über den **Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. (PZVST)** als beauftragte Stelle – das Mitbringen eines Transponders aus anderen Mitgliedstaaten ist nicht zulässig
 - Die verwendeten Transponder müssen den in Anhang I Teil 1 der DVO (EU) 2021/963 enthaltenen Spezifikationen entsprechen.

Hinweise zur Equidenpassausstellung in Thüringen

Stand November 2025

- Zulässige Codierung: 276 02 xxxxxxxxx
- **Die Verwendung von anderen, z. B. Heimtiertranspondern ist nicht zulässig!**

2. Nach Versand von Erfassungsbogen inklusive Grafik und Transponder durch den PZVST

- Feststellung früherer Identifizierungen durch den Tierarzt oder eine sachkundige Person oder die zuständige Behörde/beauftragte Stelle
 - Vornahme der Identifizierung des Equiden mit Transponder durch den Tierarzt, einer unter seiner Aufsicht stehenden Person oder von einer sachkundigen Person
 - Vollständiges Ausfüllen Erfassungsbogen durch den Tierarzt oder einer sachkundigen Person
 - Vollständiges Ausfüllen des Abzeichendiagramms durch den Tierarzt oder einer sachkundigen Person:
 - Ausgewiesene Farben verwenden:
 1. Abzeichen roter Kugelschreiber
 2. Wirbel schwarzer Kugelschreiber
- Jegliche Abweichungen sind nicht zulässig!

3. Einsenden der vollständig ausgefüllten Unterlagen an den PZVST

4. Ausstellung und Zustellung des Equidenpasses durch den PZVST

Hinweise:

- Equiden gelten nun als zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt. Die passausgebende Stelle kann nicht mehr mit Beantragung des Passes beauftragt werden, den Status „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr“ einzutragen.
- Nach Verstreichen der auf Seite 1 genannten Frist, erfolgt vor der Ausstellung des Equidenpasses die Überprüfung und Freigabe zum Passdruck durch das zuständige Veterinäramt
- Es kann dann nur noch ein Duplikat- oder Ersatzpass ausgestellt werden.

Ausführliche Informationen zur Registrierung und Identifizierung von Equiden, finden Sie auf der Homepage des Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie <https://soziales.thueringen.de/veterinaerwesen/tiergesundheit> - Merkblatt V Teil I und II